

Satzung des Vereins Förderverein Gestalttherapie und seelische Gesundheit e. V.

§1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen Förderverein Gestalttherapie und seelische Gesundheit e. V., im folgenden Verein genannt. Der Sitz des Vereins ist Bordesholm, Kreis Rendsburg-Eckernförde. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel eingetragen.

§2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4 Zweck und Aufgabe des Vereins

Der Verein fördert die Ausbildung von Therapeut*Innen, Berater*Innen, Coaches und Supervisor*Innen die auf der Basis der Gestalttherapie arbeiten wollen. Die Förderung erfolgt durch eine Bezuschussung der Ausbildungskosten.

Eine Förderrichtlinie wird vom Vorstand erstellt und auf geeignete Weise, z. B. auf der Homepage des Vereins, veröffentlicht.

§5 Mitgliedschaft

Mitglied in dem Verein kann jede natürliche Person werden.

Die Mitgliedschaft muss schriftlich erklärt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind in der Satzung und in der Geschäftsordnung des Vereins festgelegt.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch: die Auflösung des Vereins, durch Ausschluss, bei juristischen Personen durch deren Auflösung, eine schriftliche Erklärung oder durch den Tod des Mitglieds.

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres mit einer Frist von 4 Wochen erklärt werden.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise oder fortgesetzt gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§6 Finanzmittel des Vereins

Der Vereinsbeitrag und evtl. festzulegende Gebühren werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke eingesetzt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ehrenamtlich Tätigen kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

§7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat, wenn dieser vom Vorstand bestellt wurde.

§7.1 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister*In und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zu Neuwahlen im Amt. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins selbstständig, soweit dies nicht durch die Geschäftsordnung eingeschränkt wird. Dem Kassenwart obliegt die Führung der Vereinskasse. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Der Vorstand kann einen Beirat bestellen.

§7.2 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, ihre Beschlüsse sind für den Vorstand bindend. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb von acht Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vorher durch den Vorstand schriftlich (per Brief oder E-Mail) mit Tagesordnung erfolgen. Weitere Details regelt die Geschäftsordnung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn Gründe, die in der Geschäftsordnung definiert sind, eintreten.

Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung und die Regeln zu ihrer Durchführung werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Sind weniger als $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so muss erneut, mit einer Frist von mindestens einer Woche, zu einer weiteren Mitgliederversammlung eingeladen werden. Diese ist mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

§7.3 Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat bestellen. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

§8 Geschäftsordnung

Der Verein gibt sich zur Regelung der vereinsinternen Zuständigkeiten, Abläufe, Beiträge und Gebühren sowie Rechte und Pflichten der Mitglieder und Vereinsorgane eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Über den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Jugend- und Familienhilfeverein Bordesholm e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§10 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde während der Gründungsversammlung am 18. Oktober 2021 beschlossen.

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 07.09.2022 wurde §4 der Satzung neu gefasst.

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 21.12.2023 wurden §3 und §4 der Satzung neu gefasst.

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 25.03.2024 wurde §9 der Satzung neu gefasst.